

Stempel der ÖGB-Organisation, bei der die Meldung erstattet wurde

**Antrag auf Leistung aus dem „KATASTROPHEN-FONDS für ÖGB-MITGLIEDER“**  
SCHADENMELDUNG über

HOCHWASSER     BRAND     LAWINEN     HAGEL     STURM

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Mitglied der Gewerkschaft: \_\_\_\_\_

seit: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| Schäden am Wohngebäude<br>oder der Wohnung: |                                 |
| Schäden an der Einrichtung:                 |                                 |
| Schäden an Kleidung<br>bzw. Wäsche:         |                                 |
|   | <b>Gesamtschaden in €</b>       |
|   | <b>Datum des Schadenfalles:</b> |

**BANKVERBINDUNG:**

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

oder per Postanweisung

|  |  |
|--|--|
| Ich bestätige die Richtigkeit<br>meiner Angaben: | Gemeindeamtliche Bestätigung, dass der<br>Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist: |
|--|--|

(Datum, Unterschrift)

**Bitte die RICHTLINIEN des „Katastrophen-Fonds für ÖGB-Mitglieder“ auf Seite 2 beachten !!**

## **Richtlinien für einen Leistungsanspruch aus dem „KATASTROPHEN-FONDS“ des ÖGB**

1. Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
2. Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
3. Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
4. Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt werden. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, an Gärten, Gartenmöbel, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.
5. Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen.
6. Anschlussmitglieder sind auf Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ nicht anspruchsberechtigt.
7. Die Schadenshöhe muss mindestens € 700,-- betragen.
8. Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet. Alle nach diesem Zeitpunkt eingelangten Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien gelten für Schäden, die ab dem 01. Juni 2013 eingetreten sind.